

VERORDNUNG der Stadt Würzburg über den Schutz der „Drei Eichen in Rottenbauer“ als Naturdenkmal

vom 17. März 1997(MP und VBI Nr. 76 vom 3. April 1997)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 7. Januar 1997, Nr. 820-8631.12-1/96, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur in der Gemarkung Rottenbauer, Grundstück Fl.Nr. 434/2, werden als Naturdenkmal geschützt: „Drei Eichen in Rottenbauer“

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Bäume im Bereich der Kronentraufen.

(3) Das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ist in Karten M 1:25.000 und einer Karte M 1:1.000 eingetragen, die bei der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend ist die Karte 1:1.000.

§ 2

Schutzzweck

Die in § 1 Abs 1 dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur sind als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, ihres Alters, ihrer Eigenart und ihrer heimatkundlichen und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 dieser Verordnung) das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. die Bäume zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
2. Gegenstände an den Bäumen zu befestigen,
3. das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zu verunreinigen sowie Sachen aller Art zu lagern und Fahrzeuge abzustellen,
4. das Naturdenkmal mit Farbe zu bestreichen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch chemische oder mechanische Maßnahme in einer das Wachstum der Bäume beeinträchtigenden Weise zu verändern,
6. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

7. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand des Naturdenkmals zu beeinträchtigen, z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
8. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung – BayBO – zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
9. in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserspiegel im Wurzelbereich der geschützten Bäume zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Kennzeichnung, Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen und Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Naturdenkmals vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde –.

§ 6

Anzeigepflichten

Die Eigentümer und die Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich der Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-9 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.